

1. Definitionen

In diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen ist zu verstehen unter:

- „die Bestimmungen“: diese Liefer- und Zahlungsbedingungen;
- „Snap-on Equipment“: Snap-on Equipment s.r.l., ein Unternehmen mit nur einem Gesellschafter, mit Sitz in Reggio Emilia, Italien, via Provinciale per Carpi n. 33.
- „Besteller“: die Person, Firma, Gesellschaft oder Körperschaft, oder deren rechtliche Vertreter oder Nachfolger, die/der den Auftrag erteilt/erteilen.
- „Produkte“: die Liefergegenstände, wie sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Snap-on Equipment beschrieben sind.
- „Vorbestellware“: die verkaufte und gelieferte Ware, die noch nicht in das Eigentum des Bestellers übergegangen ist, einschließlich aller neuen Sachen, die mit Hilfe solcher Ware hergestellt oder gebaut/entwickelt wurden.
- „Auftrag“: der Vertrag über die Lieferung von Produkten zwischen dem Besteller und Snap-on Equipment.

2. Allgemeines

- 2.1 Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Geschäfte zwischen Snap-on Equipment und dem Besteller. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Besteller und Snap-on Equipment. Von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen, insbesondere jegliche Geschäftsbedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen des Bestellers, in schriftlicher und mündlicher Form, ausdrücklich oder konkludent, auch wenn sie in Dokumenten des Bestellers enthalten sind (z.B. Einkaufsbedingungen des Bestellers), wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 2.2 Abweichende Vereinbarungen zu den vorliegenden Bedingungen sowie mündliche, telegrafische, telefonische Erklärungen, auch durch Vertreter oder Beauftragte von Snap-on Equipment, müssen, um bindend zu sein, schriftlich durch einen unterschriebenen Beauftragten von Snap-on Equipment bestätigt werden. Eine Bestätigung per Telex, Fax oder E-Mail gilt als ausreichend.

3. Angebot – Angebotsunterlagen

- 3.1 Angebote seitens Snap-on Equipment sind freibleibend. Sie stellen lediglich eine Einladung des Angebotsempfängers dar, auf dieser Grundlage seinerseits ein Angebot abzugeben. Dies gilt nicht, soweit Snap-on Equipment ein Angebot ausdrücklich als rechtsgeschäftlich bindend bezeichnet hat. Ein Vertrag kommt somit nur durch die Bestellung des Kunden auf der Grundlage des "Angebots" von Snap-on Equipment und durch seine nachfolgende Auftragsbestätigung zustande.
- 3.2 Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß italienischem Recht zu qualifizieren, so kann Snap-on Equipment dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 3.3 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Snap-on Equipment Eigentums- und Urheberrechte vor. Unabhängig davon, ob solche Unterlagen gesetzlich geschützt sind, stellen sie wertvolles betriebliches Know-how dar. Eine Weitergabe an Dritte oder geschäftliche Nutzung durch den Kunden außerhalb der Zwecke des jeweiligen Liefervertrags bedarf daher der ausdrücklichen Zustimmung von Snap-on Equipment. Dies gilt nicht für Unterlagen, die allgemein bekannt sind.
- 3.4 Beide Parteien verpflichten sich, Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, von denen sie im Zuge der Zusammenarbeit bei der Belieferung Kenntnis erlangt haben, nicht für eigene wirtschaftliche Zwecke außerhalb des Zwecks des jeweiligen Lieferungsvertrages zu nutzen oder diese an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn derartige Geschäftsgeheimnisse ohne Verschulden der jeweils anderen Partei offenkundig geworden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt ferner 5 Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit. Als Geschäftsgeheimnisse gelten Betriebsgeheimnisse gemäß italienischem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

4. Lieferumfang

- 4.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Snap-on Equipment maßgebend.
- 4.2 Technische Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur Annäherungswerte. Maße und Gewichte unterliegen den gemäß den technischen Regeln zulässigen Abweichungen oder Toleranzen für Maß, Form und Gewicht. Alle sonstigen Angaben in allen anderen Dokumenten, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und Katalogen sowie Fotokopien oder in elektronischer Form übermittelte Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Snap-on Equipment behält sich vor, die Produkte ständig technisch zu überarbeiten und weist darauf hin, dass Angaben zur Beschaffenheit von Waren sich dementsprechend ändern können. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben, Beschaffenheitsgarantien oder Haltbarkeitsgarantien dar.

Legt der Besteller auf bestimmte Beschaffenheitsangaben oder technische Daten Wert, die in solchen öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung sowie in Datenblättern, Katalogen, Abbildungen und Zeichnungen genannt werden, so hat er sich bei Vertragsabschluss bei Snap-on Equipment zu vergewissern, dass diese Angaben noch immer zutreffend sind. Für die Beschaffenheit der Ware ist im Übrigen ausschließlich die Produktbeschreibung von Snap-on Equipment im Angebot an den Besteller ausschlaggebend.

- 4.3 Für sämtliche Unterlagen über die von Snap-on Equipment gelieferten Erzeugnisse, insbesondere Zeichnungen oder Kostenvoranschläge, die dem Besteller anvertraut werden, behält sich Snap-on Equipment Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur zu dem vertraglich vorgeschriebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Snap-on Equipment erlaubt. Die Unterlagen sind auf Verlangen an Snap-on Equipment zurückzugeben.
- 4.4 Schutzvorrichtungen werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur insoweit mitgeliefert, als dies nach den gültigen technischen Regeln vorgeschrieben ist.
- 4.5 Erforderlich werdende Fundamentierungsarbeiten (Erd-, Mauer- und Betonarbeiten), die Aufstellung, der Anschluss sowie die Inbetriebnahme der Maschinen und die Einweisung des Bedienungspersonals gehören nicht zum Lieferumfang von Snap-on Equipment.
- 4.6 Auf Wunsch des Bestellers stellt Snap-on Equipment für die Aufstellung, Inbetriebnahme und Einweisung geschultes Montagepersonal zur Verfügung. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.
- 4.7 Das Abladen des Liefergegenstands und Teilen hiervon sowie der Transport von der Abladestelle zur Verwendungsstelle gehören zu den Aufgaben des Bestellers und erfolgen auf seine Kosten, auch wenn Snap-on Equipment frachtfrei liefert.
- 4.8 Durch Betriebsverhältnisse etwa notwendig werdende Schutzmaßnahmen haben seitens des Bestellers zu erfolgen. Eine Haftung hierfür seitens Snap-on Equipment ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für solche Fälle, in denen die Aufstellung und Inbetriebnahme gemäß Ziff. 4.6 dieser Bedingungen durch Snap-on Equipment erfolgt. Snap-on Equipment haftet in solchen Fällen jedoch nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ab Werk, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 5.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Snap-on Equipment zu leisten.
- 5.3 Nach vorheriger Vereinbarung darf die Zahlung per unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv bei einer erstklassigen italienischen Bank erfolgen.
- 5.4 Ab Verzugsseintritt ist Snap-on Equipment berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach italienischem Recht. Die Geltendmachung weiterer Schäden durch Snap-on Equipment bleibt vorbehalten. Zahlt der Besteller den geschuldeten Betrag nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist nicht, so hat Snap-on Equipment das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen.
- 5.5 Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers gegen Snap-on Equipment, die auf einem anderen mit Snap-on Equipment abgeschlossenen Vertragsverhältnis beruhen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Aufrechnung des Bestellers gegen die Forderungen von Snap-on Equipment mit irgendwelchen eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- 5.6 Wechsel und Schecks nimmt Snap-on Equipment nur aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Diskontspesen und alle mit der Einlösung von Wechseln und Schecks entstehenden Kosten trägt der Besteller. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn Snap-on Equipment endgültig über den Betrag verfügen kann.
- 5.7 Snap-on Equipment ist berechtigt, für ihre Forderungen jederzeit ausreichende Sicherheit zu verlangen. Alle Forderungen von Snap-on Equipment werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel oder Schecks sofort zahlungsfällig, wenn eines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:
- a) der Besteller erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig,;
 - b) der Besteller verstößt gegen eine andere vertragliche Verpflichtung,;
 - c) wenn Umstände eintreten, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründen, und dadurch der Anspruch auf Gegenleistung von Snap-on Equipment gefährdet wird.

6. Verpackung

Die von Snap-on Equipment verwendete Standardverpackung (Kartons und Paletten) ist im Preis inbegriffen. Spezielle Verpackungswünsche sind schriftlich zu äußern und der Besteller muss die dadurch entstehenden Kosten tragen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung sowie bis zur Bezahlung aller vorausgegangenen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nebenforderungen, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu dem Zeitpunkt, in dem Snap-on Equipment über den Betrag verfügen kann, bleibt der Liefergegenstand Eigentum von Snap-on Equipment. Der Besteller hat alle gesetzlich geregelten oder sonst vereinbarten erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, um den Eigentumsvorbehalt von Snap-on Equipment gemäß dieser und den weiteren Bestimmungen von Ziff. 7. gültig und wirksam zu machen. Hat Snap-on Equipment im Interesse des Bestellers Schecks oder Wechsel erfüllungshalber angenommen, so bleibt der Eigentumsvorbehalt sowie sämtliche sonstigen Rechte von Snap-on Equipment für sämtliche Lieferungen gemäß Ziff. 7., bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten gültig und wirksam. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts die Liefergegenstände gesondert zu lagern und als Eigentum von Snap-on Equipment eindeutig zu kennzeichnen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, die Liefergegenstände bis zum Erwerb des vollen Eigentums pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese in einer Werkstatt von Snap-on Equipment oder in einer anderen Werkstatt ausführen zu lassen, mit deren Beauftragung Snap-on Equipment einverstanden ist. Vorgenannte Verpflichtung gilt nicht in Notfällen.
- 7.3 Der Besteller ist zur entgeltlichen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ohne Hinweis des Kunden auf den Eigentumsvorbehalt von Snap-on Equipment nur im üblichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass er die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware vereinnahmten Verkaufserlöse in Höhe der Forderung von Snap-on Equipment an diese abtritt. Der Besteller hat den Anteil von Snap-on Equipment am Verkaufserlös auf einem Sonderkonto, getrennt von seinem Vermögen zu halten und treuhänderisch für Snap-on Equipment zu verwahren.
- 7.4 Das Recht des Bestellers zur Weiterveräußerung erlischt automatisch bei Eintritt nachfolgender Ereignisse:
- a) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wurde, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wurde oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware erfolgt sind
- oder
- b) wenn, im Falle dass der Besteller ein Unternehmen ist, eine unfreiwillige oder freiwillige Liquidation seiner Firma erfolgt ist oder ein Insolvenzverwalter ernannt wurde.
- 7.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller Snap-on Equipment unverzüglich und unter Übergabe der für eine Abwendung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 7.6 Alle unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Besteller auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Er hat Snap-on Equipment dies auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Besteller dem nicht nach, ist Snap-on Equipment berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hiermit an Snap-on Equipment abgetreten; Snap-on Equipment nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Besteller unternimmt jede gesetzlich vorgeschriebene oder sonstige Maßnahme, die Gültigkeit und Wirksamkeit vorgenannter Abtretung sicherzustellen.
- 7.7 Unbeschadet aller in Ziff. 7. aufgeführten Bestimmungen dieser Bedingungen ist Snap-on Equipment berechtigt, den Kaufpreis einzuklagen und nach eigenem Ermessen jedes ihr gemäß diesen Bedingungen zustehende Recht auszuüben.

8. Lieferfrist

- 8.1 Die von Snap-on Equipment genannten Lieferzeiten sind stets unverbindlich.
- 8.2 Lieferzeiten beginnen grundsätzlich mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
- 8.3 Versandfertig gemachte Ware muss nach Mitteilung an den Besteller von diesem sofort abgerufen werden; andernfalls ist Snap-on Equipment berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- 8.4 Snap-on Equipment behält sich richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.
- 8.5 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung

sowie bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von Snap-on Equipment liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht von Snap-on Equipment zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende von Hindernissen vorstehender Art wird Snap-on Equipment dem Besteller so bald wie möglich mitteilen.

- 8.6 Teillieferungen sind zulässig. Über jede Teillieferung wird gesonderte Rechnung erteilt.
- 8.7 Wenn der Versand der Ware auf Wunsch des Bestellers oder wegen einer Annahmeverweigerung seitens des Bestellers um mehr als 30 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert wird, ist Snap-on Equipment berechtigt, dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Rechnung stellen. Wird der Liefergegenstand bei Snap-on Equipment gelagert, betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrags für jeden Monat. Die Geltendmachung weiterer Schäden durch Snap-on Equipment bleibt vorbehalten. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Annahme des Liefergegenstands ist Snap-on Equipment berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

9. Gefährübergang und Entgegennahme der Lieferung

- 9.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht mit der Absendung des Liefergegenstands auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Snap-on Equipment noch zusätzliche Leistungen, wie z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr, Aufstellung und Zusammenbau des Produkts übernommen hat.
- 9.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung des Vertragsgegenstands am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft durch Snap-on Equipment an den Besteller auf den Besteller über.
- 9.3 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auch dann entgegen zu nehmen, wenn diese mit Mängeln behaftet ist. Dem Besteller solchenfalls zustehende Gewährleistungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

10. Handelsklauseln

Wird in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt, gelten die Incoterms 2010 als vereinbart.

11. Lieferung

Die Angabe von Lieferterminen ist stets unverbindlich. Bei Verzögerungen gilt Ziff. 16. dieser Bedingungen.

12. Selbstbelieferung – Höhere Gewalt

- 12.1 Snap-on Equipment ist von der Lieferverpflichtung befreit, soweit eine Lieferung durch höhere Gewalt verhindert wird. Als höhere Gewalt gelten Krieg, Erdbeben und sonstige Katastrophen, Zerstörung von Produktionsanlagen durch Feuer oder Streik, jeweils bei Snap-on Equipment oder seinen Zulieferanten. Falls das Lieferhindernis mehr als vier Wochen andauert, ist Snap-on Equipment in solchen Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.2 Eine Verzögerung der Lieferzeit ist von Snap-on Equipment nicht zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass Snap-on Equipment von seinen Zulieferanten mit Rohmaterialien, Komponenten oder Halbfertigprodukten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird, obwohl Snap-on Equipment ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die unterbliebene oder verzögerte mangelhafte Lieferung durch den Zulieferanten nicht von Snap-on Equipment zu vertreten ist. In einem solchen Fall verpflichtet sich Snap-on Equipment, unverzüglich Ersatz für die unterbliebene Zulieferung zu suchen, sofern eine solche Ersatzlieferung durch einen anderen Zulieferanten für Snap-on Equipment zumutbar ist. Zumutbar ist eine Ersatzlieferung nur, wenn sie in Preis und Qualität der ursprünglichen vereinbarten Lieferung entspricht. Snap-on Equipment ist verpflichtet, die Gründe für solche Lieferverzögerungen an den Kunden unverzüglich mitzuteilen. Führen diese Umstände dazu, dass die Lieferung sich um mehr als zwei Monate verzögern würde, sind sowohl Snap-on Equipment als auch der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die bereits empfangenden Leistungen sind zurückzugewähren, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. Mängelrüge

- 13.1 Offensichtliche Mängel und jegliche andere Beanstandungen, insbesondere eine fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstands mit einer vertraglichen Vereinbarung oder das Fehlen einer von Snap-on Equipment garantierten Tauglichkeit des Liefergegenstands für einen bestimmten Zweck oder eine fehlende Übereinstimmung der gelieferten mit der vereinbarten Menge, sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Empfang des Liefergegenstands schriftlich geltend zu machen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdek-

kung, längstens jedoch 12 Monate nach Empfang des Liefergegenstands schriftlich geltend zu machen.

- 13.2 Werden Mängel oder jegliche andere Beanstandungen nicht innerhalb der Fristen gemäß Ziff. 13.1 dieser Bedingungen geltend gemacht, sind bezüglich des Liefergegenstands sämtliche Gewährleistungsansprüche sowie alle sonstigen Ansprüche des Bestellers gegen Snap-on Equipment ausgeschlossen.

14. Gewährleistung für Sachmängel

- 14.1 Bei fristgerechter Rüge eines Mangels oder einer anderen Beanstandung i.S.v. Ziff. 13.1 dieser Bedingungen durch den Besteller gemäß Ziff. 13. dieser Bedingungen, beschränkt sich die Gewährleistung von Snap-on Equipment, nach Wahl von Snap-on Equipment auf die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung, sofern der Besteller nachweist, dass der Mangel oder eine andere Beanstandung bereits bei Gefahrübergang vorlag. Im Fall der Lieferung einer mangelhaften Montageanleitung durch Snap-on Equipment, ist Snap-on Equipment lediglich zur Nachlieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage durch den Besteller entgegenstand. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate ab Aufstellung beim Endkunden oder 27 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes und Gefahrenübergang, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt. Bei gebrauchten Liefergegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 14.2 Bei Verschleißteilen beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 12 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes und Gefahrübergang. Falls Snap-on Equipment jedoch im Handbuch oder anderen, den Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen den Austausch von Verschleißteilen in kürzeren Zeiträumen empfiehlt, verkürzt sich die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auf diesen von Snap-on Equipment empfohlenen Zeitraum.
- 14.3 Bei Ersatzteilen beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 12 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes.
- 14.4 Der Besteller hat Snap-on Equipment nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen zu können.
- 14.5 Jegliche Ware oder Teile hiervon, die Snap-on Equipment im Rahmen der Gewährleistung ersetzt, sind an Snap-on Equipment auf Verlangen zurückzusenden, wobei Snap-on Equipment die Kosten für den kostengünstigsten Rücktransport übernimmt.
- 14.6 Erfolgte die Mängelrüge des Bestellers zu Unrecht, ist Snap-on Equipment berechtigt, die ihr dadurch entstehenden Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 14.7 Snap-on Equipment übernimmt keine Gewährleistung bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Schäden, die insbesondere aus folgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Snap-on Equipment zurückzuführen sind, wobei Snap-on Equipment nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- 14.8 Wurde die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht und erhöhen sich dadurch die Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so sind diese erhöhten Aufwendungen dem Besteller nicht zu ersetzen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 14.9 Die Fahrzeug-Diagnose- oder Informationssoftware von Snap-on Equipment beruht auf seinen Unterlagen, bereits durchgeführten Fahrzeuguntersuchungen, Hersteller- und Importeurangaben sowie sonstigen öffentlich zugänglichen Daten. Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Hersteller- und Importeurangaben sowie der sonstigen öffentlich zugänglichen Daten kann Snap-on Equipment wegen des umfangreichen Datenmaterials nicht überprüfen. Insbesondere wegen der Vielzahl der Fahrzeugvarianten ist es nicht möglich, dass die Software Daten für jede Fahrzeugvariante, insbesondere nicht für jede länderspezifische Fahrzeugvariante, enthält. Aus diesen Gründen übernimmt Snap-on Equipment keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität dieser Daten. Die von Snap-on Equipment selbst ermittelten Daten dienen lediglich der Ergänzung der Hersteller- und Importeurangaben. Aufgrund des umfangreichen Datenmaterials kann Snap-on Equipment die Vollständigkeit und die Aktualität dieser Daten nicht gewährleisten. Bei Verwendung der Fahrzeug-Diagnose- oder Informationssoftware verpflichtet sich der Softwarenutzer sicherzustellen, dass Fahrzeugidentifikationen und Ausrüstung der Fahrzeuge mit den Softwaredaten übereinstimmen.

15. Gewährleistung für Rechtsmängel / Geistiges Eigentum

- 15.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist Snap-on Equipment verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von Rechten Dritter oder von berechtigten Ansprüchen auf Grundlage von gewerblichem oder geistigem Eigentum Dritter (im Folgenden: geistiges Eigentum) zu erbringen. Sofern ein Dritter gegen den Besteller einen Anspruch wegen der Verletzung von geistigem Eigentum geltend macht, haftet Snap-on Equipment gegenüber dem Besteller innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Lieferung wie folgt:
- 15.2 Snap-on Equipment wird nach eigener Wahl für den betreffenden Liefergegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder den Liefergegenstand austauschen oder den Liefergegenstand so ändern, dass er nicht länger das geistige Eigentum verletzt und der Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den vertraglichen Regelungen genutzt werden kann. Ist ein ähnliches Produkt nicht lieferbar, wird Snap-on Equipment den Kaufpreis zurückerstatten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Ersatzes eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sind ausgeschlossen.
- 15.3 Snap-on Equipment ist nur zu den in Ziff. 15.2 dieser Bedingungen genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Besteller Snap-on Equipment über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, der Besteller eine Verletzung nicht anerkennt und Snap-on Equipment alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sollte der Besteller die Nutzung des Liefergegenstands einstellen, um den Schaden zu minimieren oder aus sonstigen wichtigen Gründen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Verletzung von geistigem Eigentum verbunden ist.
- 15.4 Jegliche Ansprüche des Bestellers wegen Verletzung von geistigem Eigentum sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Verletzung von geistigem Eigentum zu vertreten hat. Der Besteller hat die Verletzung insbesondere in folgenden Fällen zu vertreten: der Besteller hat die Verletzung verursacht durch spezielle Vorgaben an Snap-on Equipment oder, durch eine Nutzung des Liefergegenstands entgegen der vertraglichen Vereinbarung oder durch eine Veränderung des Liefergegenstands oder durch eine Nutzung des Liefergegenstands zusammen mit nicht von Snap-on Equipment gelieferten Produkten.

16. Schadensersatz

- 16.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch mittelbarer Schäden und Mangelfolgeschäden, beispielsweise wegen Sachmängeln, Unmöglichkeit der Leistung und verspäteter Leistung, wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 16.2 Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von Snap-on Equipment allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.
- 16.3 Der Haftungsausschluss gilt nicht hinsichtlich von Ansprüchen aus dem italienischen Produkthaftungsgesetz.

17. Schulungen

- 17.1 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit Snap-on Equipment Schulungen von Mitarbeitern anderer Unternehmen durchführt, jedoch mit der Maßgabe, dass das jeweils entsendende Unternehmen verpflichtet ist, für angemessenen Versicherungsschutz für die Mitarbeiter für etwaige Unfälle zu sorgen. Ferner ist im Falle der Verletzung oder der Tötung der Mitarbeiter anderer Unternehmen bei Schulungsveranstaltungen die Haftung für Handlungen der Organe, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Snap-on Equipment auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 17.2 Die Reise- und Übernachtungskosten für die zu schulenden Mitarbeiter dieser Unternehmen werden grundsätzlich von diesen Unternehmen selbst getragen; derartige Kosten werden grundsätzlich von Snap-on Equipment nicht übernommen. Die Auswahl der Übernachtungsstätte und der Verkehrsmittel obliegt grundsätzlich den zu schulenden Mitarbeitern anderer Unternehmen selbst oder deren Arbeitgeber.

18. Entsorgung

- 18.1 Der Kunde wird die gelieferten Geräte bei Nutzungsende in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Hierzu stellt der Kunde Snap-on Equipment von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 der WEEE-Richtlinie (Rücknahmepflicht des Herstellers bei Elektro- und Elektronikaltgeräten) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 18.2 Der Kunde trägt die Kosten für die Entsorgung der gelieferten Geräte.
- 18.3 Der Anspruch von Snap-on Equipment auf Übernahme der Herstellerpflichten und Freistellung von Ansprüchen Dritter verjährt nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Gerätenutzung. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Benachrichtigung bei Snap-on Equipment über die Nutzungsbeendigung.
- 18.4 Im Falle der Weitergabe von Geräten an gewerbliche Dritte verpflichtet sich der Kunde, auch diese Dritten dazu zu verpflichten, die Geräte nach Nutzungsbeendigung ordnungsgemäß zu entsorgen, die diesbezüglichen Ko-

sten zu tragen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, erfolgreich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

19. Sonstiges

Soweit nicht nachweislich Geheimhaltungs- und sonstige wichtige Interessen des Bestellers entgegen stehen, darf Snap-on Equipment nach vorheriger Anmeldung den Liefergegenstand im Betrieb des Bestellers besichtigen, von den Betriebsergebnissen Kenntnis nehmen und die Anlagen ihren Interessenten zeigen.

20. Erfüllungsort / Gerichtsstand

20.1 Erfüllungsort für beide Teile ist Reggio Emilia, Italien.

20.2 Unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, Verfahren am Geschäftssitz des Beklagten zu beginnen, werden die aus oder in Zusammenhang mit den Bedingungen heraus entstehenden Streiten ausschließlich von einem Schiedsgericht entschieden, das in Übereinstimmung mit den Schlichtungsregeln des Schlichtungs-Abschnitts der Handelskammer von Mailand, Italien festgesetzt wird. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Schlichter bestehen. Der Ort des Verfahrens darf Mailand, Italien zu sein.

21. Anwendbares Recht

Für diese Bedingungen und alle Vertragsverhältnisse zwischen Snap-on Equipment und dem Besteller findet das italienische Recht einschließlich des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) Anwendung.

22. Sonstige Bestimmungen

22.1 Die Überschriften der jeweiligen Bestimmungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine Bedeutung für die Auslegung dieser Bedingungen.

22.2 Falls eine Bestimmung aus irgendeinem Grund unwirksam ist oder wird, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In solchen Fällen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

22.3 Die Verwendung des Singulars in diesen Bedingungen schließt ggfs. die Mehrzahl ein und umgekehrt. Handelt es sich beim Besteller um zwei oder mehrere Personen, Firmen oder Unternehmen, so obliegen ihnen die jeweiligen Verpflichtungen als Gesamtschuldner gemäß vorliegenden Bestimmungen.

KUNDE _____

Datum _____ Unterschrift _____

Nach Art. 1341 des italienischen Zivilgesetzbuchs (Codice Civile) gelten die folgenden Bestimmungen als ausdrücklich angenommen:

- 1) Ziffer 3.1 + 3.2 Angebotsunterlagen
- 2) Ziffer 8–11 Lieferfristen und Lieferung
- 3) Ziffer 13.2 Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen
- 4) Ziffer 14 Gewährleistung für Sachmängel
- 5) Ziffer 15 Gewährleistung für Rechtsmängel / Gewerbliches Eigentum – Einschränkungen
- 6) Ziffer 16 Schadensersatz – Einschränkungen
- 7) Ziffer 17 Schulungen – Haftungsbeschränkung
- 8) Ziffer 20 Gerichtsstand

Datum _____ Unterschrift _____